Stadt Winterberg

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ einschl. 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Platz“

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 (4) BauGB

HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verfahrensablauf 3
2. Ziel des Bebauungsplanes 3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange 4
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung 5
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten 11

1. Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 24.08.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ einschließlich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Platz“ beschlossen. Bei der Erarbeitung des Planentwurfes hat sich herausgestellt, dass sich das Plangebiet geringfügig nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ befindet, sondern mit dieser geringfügigen Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Platz“ liegt. Der Rat der Stadt Winterberg hat daher in seiner Sitzung am 15.11.2016 den Änderungsbeschluss vom 24.08.2016 dahingehend ergänzt, dass in dem Verfahren neben der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ auch die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Platz“ erfolgen soll.

Ebenfalls hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am 15.11.2016 dem Bebauungsplanentwurf und der Begründung zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4(1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung wurden am 17.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben vom 25.11.2016 bis 27.12.2017 gem. § 3 (1) BauGB im Bürger- und Stadthaus der Stadt Winterberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Parallel dazu erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4(1) BauGB.

Der zweite Beteiligungsschritt –**die öffentliche Auslegung**- gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.02.2017 bis 15.03.2017. Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 24.01 2017 dem Bebauungsplanentwurf und der Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung wurden am 06.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Winterberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in seiner Sitzung am 18.05.2017 gem. § 10 (1) BauGB beschlossen und die Begründung gebilligt.

2. Ziel des Bebauungsplanes

Die Stadt Winterberg ist aufgrund ihre Lage im Zentrum des Hochsauerlandes die bedeutendste Ferienregion in Nordrhein-Westfalen und geprägt vom sportorientiertem Tourismus, insbesondere in den Wintermonaten.
Neben der herausragenden Bedeutung für den Wintersport haben sich insbesondere in den letzten Jahren weitere Freizeiteinrichtungen und Betätigungsfelder für Einheimische und Gäste etabliert, die den Ort auch außerhalb der Wintersaison für Besucher attraktiv machen.
Die jährlich über 1,2 Mio. Übernachtungen zeigen die hohe Attraktivität der Stadt und seiner Ortsteile. Jährlich rund 2 Mio. Tagesgäste nutzen dabei nicht nur die touristischen Angebote

in der Wintersaison sondern auch die inzwischen vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Erholung in den Sommermonaten.
Gerade auf diesem Gebiet hat sich die Stadt Winterberg inzwischen auch einen Ruf von überregionaler Bedeutung insbesondere für Wanderer und Mountainbikefahrer erworben.

Um die vorhandenen Einrichtungen und Angebote zu unterstützen und so ein weiteres „Highlight“ für die gesamte Region und die Stadt hinzuzufügen, möchte ein privater Investor westlich der Ortschaft Altastenberg eine sog. „zipline“ errichten.
Es handelt sich hier um eine Freizeitanlage in Form einer weiterentwickelten Seilrutsche, die aus zwei Stahlseilen, die eine Startplattform am Berg und eine Ankunftsplattform im Tal miteinander verbindet, besteht. Der Nutzer kann an den zwischen diesen beiden Plattformen gespannten Stahlseilen der Anlage bergab fahren.

Vor dem Hintergrund der gewünschten Stärkung des Tourismus durch Erhöhung der Attraktivität, insbesondere auch der Ortsteile außerhalb der Skisaison, stellt dieses Vorhaben eine Chance dar, die tourismusorientierte Wirtschaftsstruktur Winterbergs zu stärken und so die Attraktivität des gesamten Ortes zu erhöhen und das Ganzjahresangebot an touristischen Möglichkeiten zu optimieren.

Nach der grundsätzlich positiven Einschätzung der Stadt Winterberg, die im Vorfeld auch mit der Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises erörtert worden war, wurde geprüft, ob die geplante Anlage den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ entsprach und so die planungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die beteiligten Stellen kamen in ihrer abschließenden Prüfung des Antrages zu dem Ergebnis, dass die geplante Anlage nach den derzeitigen Festsetzungen nicht zulassungsfähig ist, da der Bebauungsplan keine entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen ausweist. Aus diesem Grund kann die Anlage nur über eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes realisiert werden.

Der Investor hat darauf einen entsprechenden Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes bei der Stadt Winterberg eingereicht.

Um eine abschließende Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen und letztendlich eine rechtssichere Genehmigung zu erteilen, sind daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ einschließlich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Platz“ zu schaffen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Da der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet, wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG abgesehen.

Für diese Bebauungsplanänderung wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung der Bauantragsunterlagen eine umfangreiche landschaftsökologische Bestandsaufnahme und -bewertung durchgeführt, die die Grundlage für den gem. § 2a BauGB notwendigen Umweltbericht bildet. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.
Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Auf Basis eines landschaftspflegerischen Begleitplans wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt, die in die Planzeichnung übernommen wurden und so Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Der Umweltbericht enthält eine Prognose der Umweltauswirkungen der Planung auf die zu betrachtenden Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter.
Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass „die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch das geplante Bauvorhaben insgesamt als ausgleichbar angesehen werden kann. Diese Situation wird in der Tabelle zur Kompensationsberechnung im Anhang anhand der Gegenüberstellung der Biotopwertpunkte der vorhandenen Flächennutzungen im Vergleich mit den Biotopwertpunkten nach Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung des Biotop-Bewertungsrahmens des Hochsauerlandkreises (Stand Januar 2006) dargestellt.“
Als Resultat dieser Berechnungen ergibt sich für die hier geplanten Baumaßnahmen im Vergleich mit den im direkten Umfeld der Baumaßnahmen möglichen Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationsüberschuss, so dass die Notwendigkeit weiterer landschaftsrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen entfällt.
Detaillierte Aussagen und Berechnungen enthält Teil II der Begründung zum Bebauungsplan (Umweltbericht).

Hinsichtlich des zu beachtenden Artenschutzes kann in Bezug auf die planungsrelevanten Arten festgestellt werden, dass es bei einer Verwirklichung der geplanten Baumaßnahmen zu keiner negativen Entwicklung für die planungsrelevanten Arten kommen wird, da die vorhandenen Habitate keine besonderen Strukturen für deren Ansiedlung aufweisen.
Durch den Betrieb der geplanten Anlagen entsteht keine grundsätzlich neue Situation, die sich negativ auf eine potentielle zukünftige Ansiedlung planungsrelevanter Arten auswirken könnte, da in diesem Bereich vor allem im Winterhalbjahr bereits eine intensive touristische Nutzung vorhanden ist.

Des Weiteren wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt, da die Trassenführung der Seile das ausgewiesene FFH-Gebiet DE-4717-305 („Bergwiesen bei Winterberg“) im oberen Bereich und im Mittelteil randlich überspannt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Begleitplanung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Vielmehr kann bei einer Umsetzung der geplanten Maßnahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Projekt eine ökologische Aufwertung des FFH-Gebiets erreicht werden.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

frühzeitige Beteiligung

Seitens der **Öffentlichkeit**, also von Bürgern und Privatpersonen, wurden im Verfahrensverlauf eine sehr umfangreich Stellungnahme zu dem Planvorhaben abgegeben. Der Einwender wird durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten, die auch in seinem Namen die Stellungnahme abgegeben hat.

Grundsätzlich ist vorweg zu nehmen, dass der Einwender strikt gegen das geplante Vorhaben ist. Die Stellungnahme gliedert sich in die Darstellung des Sachverhalts und die rechtliche Beurteilung.

Die Darstellung des Sachverhaltes wird überwiegend zur Kenntnis genommen. Nur an den Stellen, die nicht zutreffen dargestellt wurden, wurde eine Klarstellung und (ergänzende) Erläuterung vorgenommen. Dies betrifft die folgenden Punkte:

1. Der Einwender stellt dar, dass von der Startplattform aus, die in ihrer Höhe nach aktuellen Planungen circa 4 Meter oberhalb des Geländes der Astenstraße liege, eine direkte Einsicht auf den rückwärtigen, der Erholung dienenden Garten- bzw. Terrassenbereich der Wohnhäuser „Am Poot“ bestehe.

   Diese Ansicht kann nicht geteilt werden, die Bedenken werden daher zurückgewiesen. Die Höhe der Startplattform, also der Bereich, auf denen die Nutzer und das Einweisungspersonal stehen, ist mit 754,99m vorgesehen. Damit liegt sie 1,30m höher als das Straßenniveau der Astenstraße in diesem Bereich. Ausgehend von einer Augenhöhe der dort stehenden Personen von ca. 1,60m ist die Blickhöhe rd. 1,60m plus 1,30m = 2,90m über dem Gelände der Astenstraße.
   Die erwähnten Grundstücke östlich der Astenstraße weisen zur Astenstraße eine Böschung auf. Sie liegen auf einer Höhe von rd. 757m (im Norden) und 761m im Süden und somit ca. 3,50m bis 7m höher als die Astenstraße.
   Bei einer Blickhöhe (s.o.) von ca. 756,60m ü. NHN ist es physikalisch schon nicht möglich in die Gartenbereiche zu schauen. Hinzu kommt, dass die privaten Flächen sich nordöstlich der geplanten Startplattform befinden und der Blick von der Startplattform durch das Gebäude der Bergstation des Skihangs „Westfalenhang II“ versperrt ist. Dieses Gebäude weist eine Höhe von über 758m ü. NHN auf und liegt damit höher als die Blickhöhe vom Startturm aus. Die Sicht auf die Privatgärten wird somit vollkommen versperrt.
   Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Besucher aufgrund der bevorstehenden „Seilfahrt“ sich ausschließlich auf das „Erlebnis“ konzentrieren und die Blickrichtung eher nach Westen auf die eigentliche Strecke fixiert ist.
   Eine Beeinträchtigung der Nutzung der privaten Grundstücke/Gärten durch die Blicke der Nutzer der Startplattform ist somit ausgeschlossen.

2. Des Weiteren wird bei der Beschreibung des Sachverhaltes dargelegt, dass der zu bewältigende Abfahrtsverkehr über einen geschotterten Privatweg, der nach einiger Zeit auf die K 18 abbiegt, und mit Hilfe von Shuttlebussen bewältigt werden solle, die die Nutzer zurück zum Parkplatz bringen würden.

   Diese Darstellung des Sachverhaltes ist so nicht richtig und muss korrigiert werden: Der Ankunftsbereich befindet sich ca. 15m östlich der K 18 und ist über einen befestigten Weg von der K 15 nach ca. 30m erreichbar. Der Shuttleverkehr wird von dieser Ankunftsplattform ausschließlich über die K 18 den Nutzer wieder zum Ausgangspunkt/Startbereich bringen, so dass Privatwege nicht in Anspruch genommen werden und auch nicht für den Shuttleverkehr genutzt werden.

Bei der rechtlichen Beurteilung der Planung wird seitens des Einwenders unter Punkt 1 bemängelt, dass die Änderung der Bebauungspläne gegen § 1 (4) BauGB verstößen. Die Änderung der Bauleitpläne sei nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die vorliegende

Bauleitplanung würde sowohl den Zielen des LEP widersprechen als auch die Ziele des Regionalplans nicht ausreichend berücksichtigen.

Diese Bedenken können ausgeräumt werden.
Im LEP ist für den Bereich eine naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung möglich, wenn diese auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleibt.
Auch der Regionalplan lässt grundsätzlich eine Erholungs- Sport- und Freizeitnutzung in diesem Bereich vor, wenn die Nutzung landschafts- und naturverträglich ist. Damit korrespondieren die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes mit denen des LEP für diesen Bereich.
Wie in den Umweltfachgutachten erarbeitet und detailliert beschrieben, ist die Planung zielkonform mit den Grundsätzen der überregionalen Vorgaben.
Da durch die Errichtung einer geplanten Mega-Zipline keine negative Veränderung der Lebensräume im Plangebiet, sondern sogar eine Verbesserung der ökologischen Situation sowie durch die Ausgleichsmaßnahmen eine Aufwertung des Landschaftsbildes durch die Rodung eines Fichtenwaldes im Talbereich entsteht, werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes beachtet.

Generell vertritt der Einwender die Meinung, dass die Planung nicht landschafts- und naturverträglich ist. Die Darstellungen des Landschaftsplanes und die Belange des Natura-2000-Gebiets seien nicht ausreichend berücksichtigt. Den Belangen des Umweltschutzes sei ein zu geringes Gewicht beigemessen worden. Dieses betreffe zum einen die Nichtbeachtung des optischen Landschaftsbildes. Zum anderen sei zu befürchten, dass der bisher bestehende Reichtum der Flora und Fauna durch die Planung gefährdet werde. Darüber hinaus widerspreche die Planung dem Gebot aus § 1a (2) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und eine Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken ist.
Die hier aufgeführten Bedenken können vollumfänglich durch den erstellten Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlicher Beurteilung sowie die erstellte FFH-Vorprüfung ausgeräumt werden. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben sowohl landschafts- als auch naturverträglich ist. Wie bereits erläutert, führen die ergriffenen Ausgleichmaßnahmen sogar zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes und einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

Ein weiterer vorgebrachter Kritikpunkt betrifft den Immissionsschutz. Die Immissionsbelastungen der Mega-Zipline seien nicht hinnehmbar. Das Schallgutachten wird angezweifelt.
Im Rahmen der Abwägung wurde dargelegt, dass das Schallgutachten weder widersprüchlich noch fehlerhaft ist und die Bedenken objektiv betrachtet damit unbegründet sind und zurückgewiesen werden können.

Von einem Großteil der betroffenen **Behörden** wurden keine gravierenden Anregungen und Bedenken geäußert. Die geäußerten Anregungen betrafen in erster Linie fachliche Hinweise und allgemeine Anmerkungen, die zur Kenntnis genommen wurden.

Der **Hochsauerlandkreis** –hier konkret der **FD 33 Wasserwirtschaft**- wies im Rahmen des Beteiligungsverfahren darauf hin, dass vor Baubeginn ein Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach § 22 LWG in Verbindung mit § 36 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises erforderlich sei, da die geplante Zipline an zwei Stellen Gewässer überquere. Die Querung der Gewässer erfolgt in einer Höhe von ca.11.80m bzw. 28,50m.
Dieser Forderung wird nicht nachgekommen. Nach einer telefonischen Abstimmung mit Herrn Bräutigam am 04.01.2017 ist der Hinweis nicht zu beachten.

Der **FD 35 -Untere Landschaftsbehörde-** merkte mehrere Punkte an,

1. dass es der vorgenommenen Artenschutzprüfung an Klarheit der Aussagen fehle, wie sie im Landeserlass „Artenschutz in der Bauleitplanung…“vom 22.12.2010 gefordert wird.
   Diesem Hinweis wurde gefolgt. In der Neufassung des Umweltberichts wurden die planungsrelevanten Arten nunmehr vollständig konkret benannt und es wurde für jede Art begründet, dass sie durch das Änderungsvorhaben nicht negativ betroffen ist.

2. dass sich die Artenschutzprüfung nicht ausschließlich auf das aktuell anstehende Projekt konzentrieren solle, da es sich hier um die erste B-Plan-Änderung seit Inkrafttreten der einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen handele.
   Auch diesem Hinweis wurde gefolgt, in dem die Artenschutzprüfung im Umweltbericht wurde nunmehr auf die Biotoptypen der Flächenausweisungen der bestehenden Bebauungspläne und auf die aus den angestrebten Änderungen der Bebauungspläne möglichen Änderungen der Flächenausweisungen und Biotoptypen bezogen, die mit den betroffenen Biotoptypenänderungen der geplanten Errichtung einer „Mega-Zipline“ sowie der im Umweltbericht vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung einer „Mega-Zipline“ übereinstimmen.

3. dass die tabellarische Eingriffsbilanzierung durch die ausschließliche Verwendung von (tlw. überholten?) Biotoptypen-Codes schwer nachvollziehbar sei; hier sollte - auch im Sinne einer für die Öffentlichkeit transparenten Planung - auf die Klartext-Bezeichnungen der ohnehin verwendeten HSK-Biotoptypenliste zurückgegriffen werden.
   Diesem Hinweis wurde gefolgt und in der Bilanzierung die Biotoptypenkürzel des Biotoptypenschlüssels des Hochsauerlandkreises verwendet.

4. dass die im Text benannte „Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenkarte“ (trotz nachträglich übersandter Planbestandteile) nicht vorliege.
   Dieses Missverständnis konnte nach Klärung zwischen der Stadt Winterberg und dem Hochsauerlandkreis ausgeräumt werden. Die Karte lag dem Hochsauerlandkreis vom Beginn der Beteiligungsfrist vor.

Die weiteren Hinweise und allgemeinen Feststellungen des Hochsauerlandkreises wurden zur Kenntnis genommen.

Das **Regionalforstamt Oberes Sauerland** äußerte keine grundsätzlichen Bedenken, forderte jedoch ein Verfahren zur Waldumwandlung, da mit der Umsetzung des Vorhabens Wald in Anspruch genommen werde und somit betroffen sei. Hier sei im forstrechtlichen Sinne Ersatz zu schaffen.
Dieser Forderung wird nachgekommen. Für diese insgesamt 5664 qm verlorengehende Waldfläche ist in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und dem Stadtforst Winterberg eine Ausgleichsfläche gefunden worden, die sich direkt südlich der geplanten Zipline befindet. Hier soll ein Buchenvoranbau durchgeführt werden die exakte Größe und die Details der Maßnahme werden im Rahmen des Umwandlungsantrages unter den Beteiligten abgestimmt.

Der **LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe** gibt den Hinweis, dass nach bisherigen Kenntnisstand keine bodendenkmalpflegerischen Belange berührt werden, dass

aber bei den Erdarbeiten durchaus nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden könnten. Der vom LWL gegebene Anregung einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, wurde entsprochen.

Öffentliche Auslegung

Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung ist auch im Rahmen der Offenlegung eine umfangreiche Stellungnahme eines einzelnen Einwenders eingegangen, der sich eindeutig gegen das geplante Vorhaben ausspricht.

Die Stellungnahme gliedert sich in die Darstellung des Sachverhalts und die rechtliche Beurteilung.

Die Darstellung des Sachverhaltes wird überwiegend zur Kenntnis genommen. Nur an den Stellen, die nicht zutreffend dargestellt wurden, wurde eine Klarstellung und (ergänzende) Erläuterung vorgenommen. Insbesondere die Behauptung, dass durch die vorliegende Änderung die bestehenden Gebäude und Anlagen für die Wintersportnutzung legalisiert würden, werden entschieden zurückgewiesen. Die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sind allesamt genehmigt. Von einer (nachträglichen) Legalisierung kann daher keine Rede sein, zumal der Bebauungsplan Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ genau diese Freizeitnutzungen vorsieht.

Die Punkte 1 bis 6 der angeführten rechtlichen Beurteilung der abgegebenen Stellungnahme entsprechen im Grundsatz den bereits vorgebrachten Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung.

Dass die Planung die Ziele der Raumordnung nicht hinreichend berücksichtigt bzw. gänzlich den Zielen des LEP widersprechen würden, konnte widerlegt werden. Im LEP ist für den Bereich eine naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung möglich, wenn diese auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleibt.
Auch der Regionalplan lässt grundsätzlich eine Erholungs- Sport- und Freizeitnutzung in diesem Bereich vor, wenn die Nutzung landschafts- und naturverträglich ist.

Ebenso wurde ein weiteres Mal angeführt, dass den Umweltbelangen ein zu geringes Gewicht beigemessen werde. Konkret wird abermals kritisiert, dass die Darstellungen des Landschaftsplanes und die Belange des Natura-2000-Gebiets nicht ausreichend berücksichtigt seien. Das Landschaftsbild werde nicht beachtet und das Reichtum von Flora und Fauna beeinträchtigt. Außerdem werde der Bodenschutz nicht ausreichend berücksichtigt.

Die hier aufgeführten Bedenken können wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung vollumfänglich durch den erstellten Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlicher Beurteilung sowie die erstellte FFH-Vorprüfung ausgeräumt werden. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben sowohl landschafts- als auch naturverträglich ist. Wie bereits erläutert, führen die ergriffenen Ausgleichmaßnahmen sogar zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes und einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

Auch die Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes werden erneut vorgebracht. Die Emissionen und Immissionen wurden im Schallgutachten objektiv betrachtet. Dieses kommt

zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht zu nicht hinnehmbaren Immissionsbelastungen führt.

Neu im Rahmen dieser Stellungnahme sind die Bedenken, dass für die Nutzung des Teichs für die Schneekanonen im Tal des Nesselbachs keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliege. Dieses ist nicht der Fall: Nach Auskunft der Genehmigungsbehörde (Untere Wasserbehörde des HSK) wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem aufgestauten Bereich des Nesselbaches mit Bescheid vom 08.07.2013 (Az: 66 31 12 (0813/12) erteilt, um dieses Wasser für die Beschneiungsanlagen im Skigebiet Altastenberg zu verwenden. Die Bedenken sind daher unbegründet und werden zurückgewiesen.

Weitergehend wird die Behauptung geäußert, dass im Plangebiet Schwarzstörche anzutreffen seien. Nach den aktuellen Kartierungen der Biologischen Station sind im Plangebiet allerdings keine Vorkommen von Schwarzstörchen fachornitologisch belegt. Postulierte Sichtungen von Laien können daher nicht als Beleg eines Vorkommens angesehen werden.

Auch in der öffentlichen Auslegung wurden von den betroffenen **Behörden** keine gravierenden Anregungen und Bedenken geäußert. Die geäußerten Anregungen betrafen in erster Linie fachliche Hinweise und allgemeine Anmerkungen, die zur Kenntnis genommen wurden.

Der **FD 33 – Wasserwirtschaft – des Hochsauerlandkreises** merkte an, dass das Vorhaben im fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiet Schmallenberg-Nordenau, Schutzzone II u. III liege. Jedoch sei das Wasserschutzgebiet faktisch entfallen, da die Wassergewinnung (Nordenau) zwischenzeitlich über einen neu erstellten Versorgungsanschluss über die Stadtwerke Winterberg erfolge. Die Wassergewinnung Nordenau sei zwischenzeitlich eingestellt worden und würde voraussichtlich auch nicht wieder in Betrieb genommen.
Aufgrund dessen, dass das Wasserschutzgebiet faktisch entfallen ist, sind Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die (ehemaligen) Schutzzonen nicht notwendig. Der Hinweis wurde daher lediglich zur Kenntnis genommen.
Der weitergehenden Forderung, dass die Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen einzuhalten seien, wurde ebenfalls entsprochen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in die Planzeichnung unter Punkt III als naturschutzrechtliche Bestimmungen aufgenommen worden und damit auch entsprechend umzusetzen.

Das **Regionalforstamt Oberes Sauerland** zeigt in seiner Stellungnahmen zwei Möglichkeiten für die erforderliche Waldumwandlung auf. Entweder ist für die Umwandlungsfläche eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 oder eine Ausgleichsmaßnahme (ökologische Aufwertung mit Laubholz z.B. Buchenvoranbau in Fichtenbeständen) im Verhältnis 1:2 zu erbringen. Diesem Hinweis wird gefolgt. Nach Abstimmung zwischen dem Landesbetrieb Wald und Holz und dem Forstbetrieb Stadt Winterberg ist als Ersatzmaßnahme ein Buchenvoranbau in der Abt. 162A2 (Verlängerung Brüchetal) vorgesehen. Hier soll eine Umbestockung von Nadelholzbeständen im Bereich ökologisch auffallender Sonderstandorte (Siepenbereiche) erfolgen.
Die Fläche ist mit insgesamt 3 ha ausreichend groß, um die notwendige Maßnahme durchzuführen und wird nur teilweise in Anspruch genommen werden müssen. Die Details der Maßnahme werden im Rahmen des Umwandlungsantrages unter den Beteiligten abgestimmt.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass eine Förderung des Tourismus in der Region auch auf ein erweitertes Angebot an nutzbaren Freizeitaktivitäten angewiesen ist. Daher soll die geplante Anlage zu einer Verbesserung dieses Angebotes beitragen.

Die Errichtung der Anlage im Talbereich des Nesselbaches bietet dabei den Vorteil, dass hier bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen im Umfeld des Skigebietes wie Parkplätze und Gastronomiegebäude sowie die Kreisstraße K18 zwischen Nordenau und Altastenberg - für eine Shuttle-Bus-Verbindung zwischen Start- und Zielbereich – mit genutzt werden können. Außerdem ist der ca. 1000 m lange, flach abfallende Hangbereich zwischen der geplanten Startplattform am westlichen Ortsrand von Altastenberg und der geplanten Zielplattform westlich der Talstation des Ski-Liftes am Westfalenhang I im gesamten Umfeld mit diesen Eigenschaften an keiner anderen Stelle ausgebildet. Die zu errichtende „Mega-Zipline“ wäre mit einer geplanten Länge der gespannten Seile von ca. 900 m innerhalb Deutschlands im Übrigen auch die Streckenlängste aller bereits in anderen Freizeitregionen bestehenden Anlagen dieser Art und somit eine besondere Attraktion. Aufgrund der gegebenen Situation ist kein sinnvoller alternativer Standort für die neu geplanten Anlagen im Nahbereich vorhanden.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB ist der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ einschließlich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Platz“ der Stadt Winterberg beigefügt.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Stadt Winterberg

Winterberg, den 22.05.2017

im Mai 2017

Stadt Winterberg
- Der Bürgermeister -
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Der Bürgermeister

H:\Projekte\457-AstenKick, Paderborn\001-00 4. Änd. BPlan Nr. 6, Ferien-und Freizeitzentrum Brüchetal\!03 Entwurf\zusammenfassende Erklärung_BPlan_Mai 2017.doc